

37. 1. Welchen Anforderungen müssen Erzeugnisse des Kunstgewerbes genügen, um als Werke der bildenden Künste Schutz zu genießen?

2. Zweckmäßigkeit der Form und ästhetischer Überfluß; Anwendung auf Erzeugnisse des neuesten Kunstgeschmacks, die nur aus bekannten einfachen Grundformen gebildet sind.

KunstschutzG. §§ 2, 15.

I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Januar 1933 i. S. Offene Handelsges. L.
(Rl.) w. B. GmbH. (Wefl.). I 149/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beide Parteien stellen Türdrücker her, die aus viertantigem, rechtwinklig geknicktem Halbe und walzenförmigem Griffen bestehen.

Die Klägerin nimmt alle Rechte an diesen Türdrückern in Anspruch. Sie behauptet, Professor G., der ehemalige Leiter des Staatlichen Bauhauses in W., habe im Jahre 1922 den Türdrücker entworfen und die ihm daran zustehenden künstlerischen Urheberrechte an sie übertragen; der Türdrücker sei ein Erzeugnis des Kunstgewerbes, der von der Beklagten angefertigte und vertriebene eine widerrechtliche Nachbildung davon. Mit der Klage verfolgt sie das Ziel, daß die Beklagte zu gewissen Unterlassungen, zur Erteilung von Auskunft und zum Schadensersatz verurteilt werde und daß die hergestellten Drücker sowie die zur Anfertigung dienenden Vorrichtungen zu vernichten seien. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet aus verschiedenen Gründen die Sachbefugnis der Klägerin. Sie stellt ferner die Kunstschußfähigkeit des Türdrückers in Abrede, weil er keine eigentümliche künstlerische Schöpfung sei und keinen ästhetischen Überschuß über die durch den Gebrauchszweck nahegelegten Grundformen hinaus enthalte.

Das Landgericht entsprach durch Teilurteil den Klageanträgen auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Vernichtung und ließ nur den Schadensersatzantrag in der Schwebe. Das Kammergericht wies auf Berufung der Beklagten die Klageanträge, denen das erste Urteil stattgegeben hatte, ab. Es verneinte sowohl die Sachbefugnis der Klägerin als die Kunstschußfähigkeit des Türdrückers. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil erachtet mit Recht die Sachbefugnis der Klägerin für nicht erwiesen. (Wird ausgeführt.)

Für den Fall jedoch, daß die Sachbefugnis der Klägerin als gegeben anzusehen wäre, prüft es, ob der streitige Türdrücker den Anforderungen genüge, die an ein Erzeugnis des Kunstgewerbes zu stellen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 verb. mit § 1 KunstschußG.). Es verneint das und käme somit auch aus diesem Grunde zur Abweisung der Klage. Das Berufungsurteil stellt zunächst fest, welche von den Streitparteien vorgelegten Modelle und Abbildungen den Türdrücker

verkörpern, für den die Klägerin Kunstschutz beansprucht, und welche die Form veranschaulichen, die von der Beklagten hergestellt und vertrieben worden ist. In dieser Hinsicht erhebt die Revision keine Rüge; sie beanstandet nur, daß das Berufungsgericht die Kunstschutzfähigkeit des Türdrücker der Klägerin rechtsirrtümlich verneint habe.

1. Diese verneinende Beurteilung des Kammergerichts gründet sich nicht (wie es in einem anderen Rechtsstreite der Parteien geschehen ist) auf die Annahme, daß der Türdrücker eine bloße Fortbildung einfacherer, schon vor dem Kriege gefundener Formen und deshalb keine eigentümliche Schöpfung sei. Das Berufungsurteil folgt insoweit dem Gutachten der Künstlerischen Sachverständigenkammer, als es den „Bauhausdrücker“ der Klägerin im Vergleich zu dem M.schen Drücker (vorgelegt von der Beklagten) wesentlich verschieden findet, „entstanden aus einem ganz anderen Geiste“. „Die kugelförmige Verzierung des M.schen Drückers wurzelt noch in der Geschmacksrichtung der Vorkriegszeit, die auf ein dem Gebrauchszwecke fremdes schmückendes Beiwerk nicht glaubte verzichten zu dürfen, während der „Bauhausdrücker“ im Gegensatz dazu solches Beiwerk betont verwirft und die Form wesentlich dem sachlichen Zwecke des Türdrückers entnimmt.“ Darin aber, daß der Türdrücker der Klägerin unter die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu rechnen sei, folgt das Kammergericht dem Gutachten der Künstlerischen Sachverständigenkammer nicht.

Die Sachverständigenkammer vertritt die Ansicht: Der „Bauhausdrücker“ gehöre zu den individuellen künstlerischen Schöpfungen. Er bilde ein besonders deutliches Beispiel dafür, wie man einen Gebrauchsgegenstand dem modernen Kunstempfinden entsprechend klar und sachlich dem Zwecke gemäß ohne schmückendes Beiwerk gestalte. Die eigenpersönliche künstlerische Schöpfung liege in dem wohlervogenen feinen Rhythmus begründet, der sich aus dem Verhältnis und den Abmessungen der einzelnen Teile des Drückers zueinander ergebe. Das Kammergericht faßt dies dahin zusammen, daß die künstlerische Eigenart des Drückers sowohl in seinen einfachen, dem Gebrauchszweck entsprechenden Grundformen als in der Abstimmung dieser Formen gegeneinander — beides zur Einheit verschmolzen — zum Ausdruck komme.

Das Berufungsurteil erörtert dann gewisse Verschiedenheiten

der in den mehreren Prozessen beigebrachten und als Unterlage für die Gutachten der Sachverständigenkammer benutzten Modelle. Es berührt die aus einigen Unstimmigkeiten entspringenden Zweifel, kommt jedoch zu der Feststellung: Allen diesen Modellen sind die Grundformen gemeinsam; die Abmessungen der einzelnen Teile im Verhältnis zueinander zeigen nur unwesentliche, den Gesamteindruck nicht erheblich verändernde Abweichungen; der Unterschied liegt hauptsächlich in der Größenausführung und läßt die einzelnen Modelle ihrem Verwendungszweck entsprechend einmal zierlich, einmal mehr kräftig und gedrungen wirken.

Die Sachverständigenkammer bekennt sich zu der Anschauung, daß man, abweichend von der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 76 S. 339 [344]; RGSt. Bd. 43 S. 329 nebst den dort angeführten älteren Entscheidungen), im Kunstgewerbe die Zweckmäßigkeit der Form und den ästhetischen Wert nicht voneinander trennen könne.

2. Das Berufungsgericht dagegen geht von den in der Rechtsanwendung entwickelten Grundsätzen aus, wonach Erzeugnisse des Kunstgewerbes als Werke der bildenden Kunst schutzfähig sind, wenn der zur Zweckmäßigkeit der Form hinzukommende ästhetische Überschuß, gleichgültig welches sein künstlerischer Wert ist, einen solchen Grad erreicht, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann (RGZ. Bd. 76 S. 344). Es führt aus: Der von der Sachverständigenkammer abgelehnte begriffliche Unterschied zwischen Zweckmäßigkeit der Form und ästhetischem Gehalt bei einem Gebrauchsgegenstande muß auch bei Zugrundelegung moderner Kunstanschauungen aufrechterhalten werden. Wird ein Gebrauchsgegenstand lediglich nach den Erfordernissen seines Gebrauchszwecks geformt, so hat das mit Ästhetik und Kunst zunächst gar nichts zu tun. Das Gebiet der Ästhetik und Kunst beginnt erst da, wo über die dem Zwecke gewidmeten Gegebenheiten hinaus die nähere Form auszugestalten ist. Die moderne Kunstanschauung, die sich gerade an Gebrauchsgegenständen zielbewußt und erfolgreich zu betätigen weiß, sucht die auf das ästhetische Gebiet hinübergreifenden Formen einmal darin zu finden, daß sie danach trachtet, schmückende Zutaten zu den aus dem Verwendungszweck abgeleiteten Grundformen zu vermeiden. Diese ablehnende Einstellung führt aber noch nicht zu einer schöpferischen künstlerischen Formgebung. Eine solche kann allein aus der Berücksichtigung und Erfüllung des

Gebrauchszwecks des Gegenstandes nicht gewonnen, sondern erst durch Anwendung bestimmter künstlerischer Geschmacksrichtungen geschaffen werden.

Das eigentlich Schöpferische der modernen Kunstform sieht der Berufsrichter in der absichtlichen Hervorkehrung und Betonung des inneren natürlichen Gefüges eines Gegenstandes, wie es sich aus seinem Gebrauchszweck, seinem technischen Aufbau, seinem Werkstoff ergibt; in der klaren Führung der Linien ohne grundlose Unterbrechungen; in der Gestaltung der Form aus dem beherrschenden Raumgefühl heraus. Erst die von solchen Grundanschauungen aus geschaffenen Formwerke stellen den Überschuß über das rein Zweckdienliche dar, der das Schönheitsgefühl anspricht; sie fügen also der Verneinung des Zweckwidrigen die schöpferische Bejahung aus dem Reiche des Schönen hinzu. Mit Recht folgt das Berufungsurteil dem Leitfaden, daß auch gegenüber moderner Kunstanschauung noch immer die außerhalb der Kunst liegende Zweckmäßigkeit der Form von deren ästhetischer Ausgestaltung unterschieden werden müsse.

3. Diese der bisherigen Rechtsanwendung entnommene Betrachtungsweise ergibt nach der weiteren Darlegung des Berufungsurteils für den streitigen Türdrücker: er kann nicht schon deshalb Gegenstand des Kunstschutzes sein, weil in ihm Grundformen (Wierlant des Halbes, Walzenform des Griffes) verwendet sind, die sich aus bloßer Zweckmäßigkeit mehr oder minder natürlich dem Entwerfer anbieten. Vielmehr ist auch hier zu fragen: Inwieweit enthält die Ausgestaltung der Form einen genügenden ästhetischen Überschuß über die durch den Gebrauchszweck gebotene Form hinaus? (RGZ. Bd. 76 S. 344, Bd. 124 S. 71/72; RGSt. Bd. 43 S. 330). Bei solcher Beurteilung legt das Berufungsgericht zutreffend den Maßstab an, der von gebildeten, mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten und für künstlerische Dinge empfänglichen Volksschreibern zu erwarten ist.

Zwar findet der Vorderrichter (insofern der Sachverständigenkammer wiederum beistimmend), daß das Modell des streitigen Türdrückers gewisse ästhetische Werte aufweise. Mit Recht aber erachtet er dies nicht für ausreichend, sondern prüft den Gegenstand auf den Grad seiner künstlerischen Eigenart.

Die Behandlung der verschiedenen Vergleichungsstücke bei dieser Untersuchung zeigt keinen tatsächlichen Irrtum, der, als wesentlich

für das Ergebnis, beachtet werden müßte; sie wird von der Revision übrigens nicht bemängelt. Auf Einzelheiten, namentlich auf Irrtümer, die der Sachverständigenkammer bei der Vergleichung der Modelle untergelaufen sind, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Im Ergebnis stellt der Berufsrichter fest: „Es bestehen . . . mindestens fünf Modelle, die durchweg den sogenannten G.-Drücker darstellen“. Unter ihnen findet er nur geringe Unterschiede, sodaß keinem von ihnen eine von den anderen verschiedene künstlerische Eigenart zugeschrieben werden könnte. Daher nimmt er ohne rechtliches Bedenken an: Die künstlerische Schutzfähigkeit lasse sich nur in der ihnen etwa gemeinsamen künstlerischen Wesensart finden. Künstlerische Eigenart, vermöge deren sie als eigenpersönliche Schöpfungen angesehen werden könnten, wohne ihnen jedoch nicht inne. „Das allen Modellen Gemeinsame beschränkt sich auf die Verwendung des geknickten, kurzen, vierkantigen Halses, dessen Eden etwas hinter dem Durchmesser des Rundgriffes zurückbleiben, und des zylindrischen, schmucklosen Griffes.“ Ohne rechtlichen Irrtum beurteilt das Kammergericht diesen Befund dahin, daß die Grundformen (Vierkant und Walze) an sich nichts Neues und Eigenpersönliches darstellen, sondern etwas längst Bekanntes und Angewandtes. Künstlerisch bedeutsam sei — so fährt es fort — nach modernem Kunstempfinden bei diesen Modellen nur einmal die Anwendung jener Grundformen in ihrer Ausschließlichkeit, man könne sagen: in ihrer Nacktheit, und zweitens die Schaffung eines harmonischen Verhältnisses zwischen zylindrischem Griffen und vierkantigem Halse.

a) Das erste davon, „der puritanische Verzicht auf jede schmückende Zutat zu den Grundformen, die strenge Sachlichkeit von Zylinder und Vierkant, ist zwar ersichtlich ein Ausdruck modernen Kunstgefühls, sie entbehrt aber der für den Kunstschutz notwendigen Individualität im gegebenen Falle“. Ganz mit Recht weist das Berufsgericht auf die Folgen hin, die für Urheberschutz, Verkehr und Kunstleben durch eine solche Begrenzung des Anspruchs an Eigenart und schöpferischem Gehalt, wie das Gutachten der Sachverständigenkammer sie angewandt sehen will, entstanden: „Wollte man jeden Gebrauchsgegenstand, in dem sich modernes Kunstgefühl offenbart, bereits als eigenpersönliche Schöpfung ansehen, so müßte in der Tat so ziemlich jeder Gegenstand, der die Geschmacksrichtung moderner Kunstanschauung zum Ausdruck bringt, als Erzeugnis des Kunstgewerbes

geschützt werden.“ Das aber ließe — auch darin ist dem Berufungsgericht beizustimmen — dem anerkannten Rechtsgrundsatz zuwider, wonach Gegenstand des Kunstschutzes immer nur das einzelne Werk ist und nicht die Kunstgattung, der Stil, die Anwendung bestimmter Mittel zum Zwecke gewisser Wirkungen (RGZ. Bd. 127 S. 206 [213]). Das Kammergericht bemerkt weiter: Wenn Schmucklosigkeit und Sachlichkeit vermöge einer sich durchsetzenden Kunstanschauung im reinen Vierkant und im reinen Zylinder zum Ausdruck gelangt seien, so liege darin nur die Anwendung eines neuen Kunstbestrebens mit bekannten, geläufigen Mitteln auf einen einzelnen Fall. Wohl möge der auf gewöhnliche Gebrauchsgegenstände angewandte neue Kunstgeschmack, im großen betrachtet, unwälzend gewirkt haben, und in der breiten Masse des Volkes möge diesem verwandelnden Wirken eine gewisse schöpferische Kraft zuzuschreiben sein. Dadurch ergebe sich aber noch keineswegs für jeden einzelnen Anwendungsfall eine schöpferische, eigentümliche Leistung künstlerischen Gepräges. Beim G. sehen Türdrücker sei sie durch die Verwendung des geknickten Vierkants als Hals und der Walze als Griff, eben weil es altbekannte Grundformen seien, nicht erbracht. Die Revision bemängelt diese Würdigung als rechtsirrig; sie verweist darauf, daß G. einer der Begründer des modernen Baustils und Kunstempfindens sei. Aber nicht auf die Wirksamkeit des Schöpfers im ganzen, sondern auf die Eigenschaften des besonderen Werkes kommt es an.

b) Auch in der Abstimmung der Grundformen aufeinander sieht das Berufungsgericht keine eigentümliche geistige Schöpfung. „Die verwendeten und vorbekannten Grundelemente des geknickten, kurzen, vierkantigen Halses und des längeren zylindrischen Griffes lassen der schöpferischen Ausgestaltung der Abmessungen im einzelnen viel zu wenig Raum, als daß hier noch eine Kunstschutzfähige individuelle Gestaltung erreicht werden kann. Schon die Verschiedenheit der Abmessungen in den einzelnen Modellen, die den G.-Drücker darstellen, zeigt deutlich, daß die genauen Abmessungen für den Kunstgehalt des Gegenstandes nicht ausschlaggebend sind“. Auch dies beanstandet die Revision als rechtsirrig. Sie verweist auf das Gutachten der Sachverständigenkammer und meint, daß dessen Richtigkeit keinem Zweifel unterliegen könne. Aber es ist dargelegt, daß das Kammergericht rechtlich fehlerfrei die Folgerungen der Sachverständigenkammer ablehnt und so mit schlüssiger Begründung zu

geschützt werden.“ Das aber ließe — auch darin ist dem Berufungsgericht beizustimmen — dem anerkannten Rechtsgrundsatz zuwider, wonach Gegenstand des Kunstschutzes immer nur das einzelne Werk ist und nicht die Kunstgattung, der Stil, die Anwendung bestimmter Mittel zum Zwecke gewisser Wirkungen (RGZ. Bd. 127 S. 206 [213]). Das Kammergericht bemerkt weiter: Wenn Schmucklosigkeit und Sachlichkeit vermöge einer sich durchsetzenden Kunstanschauung im reinen Vierkant und im reinen Zylinder zum Ausdruck gelangt seien, so liege darin nur die Anwendung eines neuen Kunstbestrebens mit bekannten, geläufigen Mitteln auf einen einzelnen Fall. Wohl möge der auf gewöhnliche Gebrauchsgegenstände angewandte neue Kunstgeschmack, im großen betrachtet, umwälzend gewirkt haben, und in der breiten Masse des Volkes möge diesem verwandelnden Wirken eine gewisse schöpferische Kraft zuzuschreiben sein. Dadurch ergebe sich aber noch keineswegs für jeden einzelnen Anwendungsfall eine schöpferische, eigentümliche Leistung künstlerischen Gepräges. Beim G.schen Türdrücker sei sie durch die Verwendung des geknickten Vierkants als Hals und der Walze als Griff, eben weil es altbekannte Grundformen seien, nicht erbracht. Die Revision bemängelt diese Würdigung als rechtsirrig; sie verweist darauf, daß G. einer der Begründer des modernen Baustils und Kunstempfindens sei. Aber nicht auf die Wirksamkeit des Schöpfers im ganzen, sondern auf die Eigenschaften des besonderen Werkes kommt es an.

b) Auch in der Abstimmung der Grundformen aufeinander sieht das Berufungsgericht keine eigentümliche geistige Schöpfung. „Die verwendeten und vorbekannten Grundelemente des geknickten, kurzen, vierkantigen Halses und des längeren zylindrischen Griffes lassen der schöpferischen Ausgestaltung der Abmessungen im einzelnen viel zu wenig Raum, als daß hier noch eine kunstschutzbefähige individuelle Gestaltung erreicht werden kann. Schon die Verschiedenheit der Abmessungen in den einzelnen Modellen, die den G.-Drücker darstellen, zeigt deutlich, daß die genauen Abmessungen für den Kunstgehalt des Gegenstandes nicht ausschlaggebend sind“. Auch dies beanstandet die Revision als rechtsirrig. Sie verweist auf das Gutachten der Sachverständigenkammer und meint, daß dessen Richtigkeit keinem Zweifel unterliegen könne. Aber es ist dargelegt, daß das Kammergericht rechtlich fehlerfrei die Folgerungen der Sachverständigenkammer ablehnt und so mit schlüssiger Begründung zu

dem Ergebnis kommt: Die Modelle, welche die Klägerin zur Grundlage ihrer Klage gemacht hat, unterliegen nicht dem Kunstschußgesetz. Auch hier ist keine Verletzung von Rechtsregeln ersichtlich; namentlich ist nicht gegen §§ 2, 15 KunstschußG. verstoßen. Alle Ausführungen der Revisionsbegründung richten sich gegen Feststellungen und Schlußfolgerungen, die dem Gebiete der erfahrungsmäßigen Beobachtung angehören und auf den vorliegenden besonderen Fall unter Berücksichtigung seiner Eigenart angewandt werden.